Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

44. Jahrgang 15. Dezember 2015 Nr. 23

Inhalt

Bekanntmachung der Stadte, Samtgemeinden und Gemeinden	7. Anderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Rosche über die Gebühren zur Beseitigung der Abwässer aus Grund-		
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Bad Bevensen	stücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen vom 26. August 1987)144		
(Kurbeitragssatzung)141	Bekanntmachung der 1. Änderung des		
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Bad Bevensen	Bebauungsplans AM BAHNHOF II, AM BAHNHOF III, AM BAHNHOF IV144		
(Fremdenverkehrsbeitragssatzung, FVB-S)141	Bekanntmachung der Außenbereichssatzung im Ortsteil Kl.		
Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Stadt Uelzen142	Ellenberg gemäß § 35 (6) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 10 (3) BauGB144		
Bekanntmachung Vorbereitende Bauleitplanung	Amtliche Bekanntmachungen		
der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf; 43. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Bevensen im Bereich	Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten145		

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

der Gemeinde Emmendorf......143

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Bad Bevensen (Kurbeitragssatzung)

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBI. S. 434) und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBI. S. 279), hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in seiner Sitzung am 9. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Bad Bevensen vom 3. Dezember 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2014, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 1 soll wie folgt gedeckt werden:

a) zu 52,10 % durch Kurbeiträge,

b) zu 4,42 % durch sonstige Entgelte und Erlöse,

c) zu 0,00 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,
 d) zu 43,48 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil).

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Bad Bevensen, den 9. Dezember 2015 (Dienstsiegel)

Ausgefertigt: Kammer Stadtdirektor

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Bad Bevensen (Fremdenverkehrsbeitragssatzung, FVB-S)

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBI. S. 434) und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBI. S. 279), hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in seiner Sitzung am 9. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags in der Stadt Bad Bevensen vom 3. Dezember 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2014, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 soll wie folgt gedeckt werden:

- Aufwand für die Förderung des Fremdenverkehrs (§ 9 Absatz 1 Satz 1, 1. Alt. NKAG):
- a) zu 70,53 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,
- b) zu 0,00 % durch sonstige Entgelte und Erlöse,
- zu 29,47 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil),
- Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (§ 9 Absatz 1 Satz 1, 2. Alt. NKAG):
- a) zu 0,00 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,
- b) zu 52,10 % durch Kurbeiträge,
- c) zu 4,42 % durch sonstige Entgelte und Erlöse,
- d) zu 43,48 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil).

Artikel 2

§ 4 wird wie folgt gefasst:

Der Beitragssatz beträgt 12,84 v.H. des Messbetrags gemäß § 3 Absatz 1.

Artikel 3

§ 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Für die voraussichtlich entstehende Beitragsschuld wird, sofern der Pflichtige keine Minderungsgründe nachweist, der gegebenenfalls für die Vorjahresfestsetzung erklärte Umsatz zugrunde gelegt, andernfalls wird der voraussichtlich maßgebliche Umsatz anhand desjenigen vergleichbarer Betriebe geschätzt.

Artikel 4

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Bad Bevensen, den 9. Dezember 2015 (Dienstsiegel)

Ausgefertigt:

Stadtdirektor Kammer

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Stadt Uelzen

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27. Januar 2011 (Nds. GVBI. S. 21) hat der Rat der Stadt Uelzen in der Sitzung am 12. Oktober 2015 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital, Wirtschaftsführung

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Uelzen nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Gebäudewirtschaft Stadt Uelzen".
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes betragt mindestens 500.000 € (in Worten: Fünfhunderttausend).
- (4) Die Art der Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgt auf der Grundlage der Vorschriften der Niedersächsischen Kommunalverfassung.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Zweck des Eigenbetriebes ist es, den bisherigen und zukünftig notwendigen Immobilien- und Liegenschaftsbestand der Stadt Uelzen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Ratsbeschlüsse in einem baulichen, technischen und gepflegten Zustand auf der Grundlage wirtschaftlichen Handeins vorzuhalten bzw. zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Eigenbetrieb nimmt dabei im Einzelnen folgende Aufgaben wahr:
 - a) die optimierte Bereitstellung der Gebäude und Flächen,
 - b) die dauerhafte Sicherstellung des Gebäude- und Flächenbestands für die Nutzer,
 - c) die effektive und effiziente Durchführung von Investitionen und der Gebaudeunterhaltung unter kontinuierlichem Abbau des Investitions- und Unterhaltungsstaus,
 - d) die Reduzierung nicht mehr benötigter Gebaude und Flächen zur Effizienz- und Effektivitätssteigerung.
- (3) Der Eigenbetrieb darf sämtliche zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Tätigkeiten wahrnehmen und alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte betreiben. Er kann im Rahmen des § 136 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen, soweit sie den sach- und fachgerechten Leistungsspektren entsprechen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann zur Aufgabendurchführung jede gemäß Niedersächsischem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) zulässige Rechtsform gemeinsamer Aufgabenerfüllung beauftragen.
- (5) Lässt der Eigenbetrieb Geschäftsvorgänge durch Dritte bearbeiten, so hat er auf seine Kosten sicherzustellen, dass das Rechnungsprüfungsamt oder die mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung Beauftragten dort die erforderliche Unterstützung erhalten.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt. Die Bestellung und Entlassung erfolgt durch den Rat der Stadt Uelzen.
- (2) Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes.
- (3) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetriebs selbständig und führt dessen laufende Geschäfte.

Dazu gehören insbesondere:

- Maßnahmen im Bereich der Aufbau- und Ablauforganisation,
- die Entscheidung über Mehrausgaben für Einzelvorhaben, soweit sie den Betrag von 130.000 € (Netto-Rechnungsbetrag) nicht übersteigen,
- Die Entscheidung über Verfügungen und Rechtsgeschäfte mit Wertgrenzen (Netto-Rechnungsbetrag) bis zu
 - a) 600.000 € bei Verträge über Lieferungen und Leistungen, einschließlich Bauleistungen im Rahmen des Finanzhaushaltes,
 - b) 25.000 € bei Verfügungen über das Betriebsvermögen.
 - c) 25.000 € beim Erwerb, der Veräußerung und der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - d) 130.000 € beim Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Netto-Jahresbeträge)
 - e) die Stundung, den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 12.500 € nicht übersteigt,
 - f) die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess) sowie der Abschluss von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert bzw. Vergleichsbetrag im Einzelfall 50.000 € nicht übersteigen,
 - g) Abschluss von Versicherungsverträgen bis zu einer Versicherungssumme im Einzelfall bis 10 Mio. €.

Die Betriebsleitung hat der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und den Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft Stadt Uelzen mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über den Stand der Auszahlungen für Investitionen schriftlich zu unterrichten.

- 4. Personalentscheidungen, wie
 - a) der innerbetriebliche Personaleinsatz,
 - b) personalrechtliche Maßnahmen.

§ 4

Zusammensetzung und Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Stadt Uelzen bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG LV.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig sind. Hierzu gehören insbesondere
 - Verfügungen, Rechtsgeschäfte und sonstige Angelegenheiten, die an Wertgrenzen gemäß § 3 Abs. 3 gebunden sind und überschritten werden,
 - die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen LS.d. § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO; § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,
 - Mehrausgaben für Einzelvorhaben i.S.d. § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO, wenn ein Betrag in Höhe von 130.000 € überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
 - der Vorschlag an den Rat über den Verwaltungsausschuss zu den in § 7 genannten Plänen, über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Ergebnisses.
 - 5. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Zuwendungen an die Mitglieder der Betriebsleitung.
- (4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der Beamtinnen oder der Beamten auf Zeit

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre oder er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters soll die Betriebsleitung gehört werden.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nimmt die Fachaufsicht über den Eigenbetrieb wahr. Die Aufsicht umfasst insbesondere die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erfüllung der dem Eigenbetrieb obliegenden Aufgaben. Sie oder er kann ihre oder seine Befugnisse allgemein oder im Einzelfall auf die oder den für den Eigenbetrieb zuständige Beamtin oder zuständigen Beamten auf Zeit oder eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten übertragen. Die Übertragung kann von ihr oder ihm rückgängig gemacht werden.

§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes

(1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Eigenbetrieb. (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der Stadt Uelzen übertragen. Sollten tatsächliche oder rechtliche Hinderungsgründe dem entgegenstehen, erfordert dies die Zustimmung und Anordnung von nächst höheren Dienstvorgesetzten.

§ 7 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Dritten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften der Niedersächsischen Kommunalverfassung geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Uelzen.
- (3) Der Haushaltsplan (§ 27 Abs. 2 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft Stadt Uelzen vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zu Beschlussfassung weiterleitet.

§ 8 Sonderkasse

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Stadtkasse der der Stadt Uelzen verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts und -kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Sie oder er kann ihre oder seine Befugnisse allgemein oder im Einzelfall auf die oder den für den Eigenbetrieb zuständige Beamtin oder zuständigen Beamten auf Zeit oder eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten übertragen, jedoch nicht Beschäftigten, die in der Kommunalkasse beschäftigt sind. Die Übertragung kann von ihr oder ihm rückgängig gemacht werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Uelzen, den 8. Dezember 2015 Jürgen Markwardt Bürgermeister

Bekanntmachung Vorbereitende Bauleitplanung der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf;

43. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Bevensen im Bereich der Gemeinde Emmendorf

Der Landkreis Uelzen hat mit Verfügung vom 24.11.2015 – Az. 63/40/02/43 – gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf am 24.09.2015 be-schlossene 43. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 14.06.1977 i.d.F. der Änderungen vom 29.10.1981, 10.06.1983, 24.07.1986, 18.09.1986, 10.11.1988, 03.08.1989, 30.01.1990, 22.05.1990, 06.09.1990, 12.03.1992, 04.06.1992, 10.12.1992, 19.05.1994, 01.12.1994, 13.12.1995, 19.06.1997, 27.10.1998, 02.12.1999, 21.09.2000, 15.10.2001, 19.11.2002, 20.02.2003, 09.03.2006, 17.12.2007, 10.06.2010, 09.06.2011, 14.03.2013 und 27.11.2014 genehmigt.

Die Änderung betrifft folgende Fläche:

43 (Gemeinde Emmendorf, OT Nassennottorf)

Ausweisung eines Sondergebietes "Bioenergie und Landwirtschaft" und einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Schutzgrün" westlich des OT Nassennottorf, der Kreisstraße 22 und der Eisen-bahnstrecke Hamburg – Hannover.

Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teilblatt 43) und der Begründung inkl. Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung, liegt vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Öffnungs-/Servicezeiten sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in Zimmer 40 des Rathauses der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf, Lindenstraße 12 in 29549 Bad Bevensen, ständig aus. Jedermann kann Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekannt-machung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bad Bevensen, 1. Dezember 2015

Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf Der Samtgemeindebürgermeister Kammer

7. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Rosche über die Gebühren zur Beseitigung der Abwässer aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen vom 26. August 1987)

Präambel

Aufgrund der §§ 10, 11 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Rosche in seiner Sitzung am 03.12.2015 folgende 7. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenmaßstab

Der § 2 dieser Satzung erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung (Fä-kalschlammabfuhr)

a. aus Hauskläranlagen
 b. aus abflusslosen Sammelgruben
 38,00 € pro m³
 13,00 € pro m³

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Rosche, den 4. Dezember 2015

SAMTGEMEINDE ROSCHE (H. Rätzmann) Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplans AM BAHNHOF II, AM BAHNHOF III, AM BAHNHOF IV

Der Rat der Gemeinde Oetzen hat in seiner Sitzung am 19. November 2015 die 1. Änderung des Bebauungsplans AM BAHNHOF II, AM BAHNHOF IV als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist im nachfolgenden Kartenauszug durch eine unterbrochene schwarze Linie kenntlich gemacht.



Die 1. Änderung des Bebauungsplans AM BAHNHOF II, AM BAHNHOF III, AM BAHNHOF IV sowie die Begründung können von jedermann im Bauamt der Samtgemeinde Rosche, Lüchower Straße 15, 29571 Rosche, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplans AM BAHNHOF II, AM BAHNHOF III, AM BAHNHOF IV Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt worden sind, und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungspläne eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

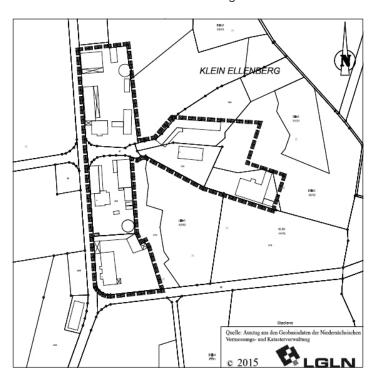
Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplans AM BAHNHOF II, AM BAHNHOF III, AM BAHNHOF IV wirksam.

Der Gemeindedirektor gez. H. Rätzmann

Bekanntmachung der Außenbereichssatzung im Ortsteil Kl. Ellenberg gemäß § 35 (6) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 10 (3) BauGB

Der Rat der Gemeinde Suhlendorf hat in seiner Sitzung am 9. November 2015 die Außenbereichssatzung im Ortsteil Kl. Ellenberg als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der räumliche

Geltungsbereich ist im nachfolgenden Kartenauszug durch eine unterbrochene schwarze Linie kenntlich gemacht.



Verkleinerung der ALK

Die Außenbereichssatzung im Ortsteil KI. Ellenberg sowie die Begründung können von Jedermann im Büro der Gemeinde Suhlendorf, Schulstr. 2, 29562 Suhlendorf, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt der Außenbereichssatzung im Ortsteil KI. Ellenberg Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Vorschriften gemäß § 214 Abs. 1 und 3 BauGB beim Zustandekommen der Außenbereichssatzung im Ortsteil Kl. Ellenberg dann unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung wird hingewiesen.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die Außenbereichssatzung im Ortsteil Kl. Ellenberg rechtsverbindlich.

Der Bürgermeister gez. Weichsel

Amtliche Bekanntmachungen

Ab März 2016 werden nachfolgende Wahlgrabstätten eingeebnet, Angehörige werden gebeten sich in der Friedhofsverwaltung, Scharnhorststr. 23, 29525 Uelzen, zu melden.

Friedhof Uelzen:

Abt.:	Name d. Verstorbenen	Beisetzung am
18/1/18	Patzer, Frida	08.03.1990
37B/1/9a	Ziegler, Helmuth	25.01.1990
31/2/5a	Bodamer, Karl	15.09.1989
31/2/25a	Baschin, Gerhard	25.10.1991
65/2/4a	Fieguth, Marie	23.02.1990
99/2/11a	Steinrück, Jenni	01.06.1989
104/1/8a	Osterwald, Amalia	30.06.1989
110/3/2a	Krause, Agnes	14.12.1990
201/2/10a	Marschen, Marie	05.01.1990
300/1/1a	Mohrenweiser, Martha	07.12.1989
300/6/5a	Schulze, Hermann	10.08.1990
302/11/8a	Karmienke, Anna	28.08.1990
A07/2/6e	Kaun, Antoni	06.01.1965

Friedhof Oldenstadt

Abt.:	Name d. Verstorbenen	Beisetzung am
E/7/1	Clasen, Gerhard	25.01.1991
D/1/5	Horn, Chrlotte	31.08.1990

Friedhof Veerßen

Abt.:	Name d. Verstorbenen	Beisetzung am	
E02/2/5a	Böhm, Charlotte	31.12.1985	